

II-13472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

6 120 1AB

1994-04-29

zu 6211/J

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTWIEN, 1994 04 22
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/26-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Alois Huber und Kollegen, Nr. 6211/J
vom 3. März 1994 betreffend LFBIS-Gesetz

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Huber und Kollegen vom 3. März 1994, Nr. 6211/J, betreffend LFBIS-Gesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) ist technisch-organisatorisch realisiert. Inhaltlich sind alle jene Daten Bestandteil des LFBIS geworden, die zur Erfüllung der Ressortaufgaben notwendig sind.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Einrichtung und die laufende Nutzung beliefen sich seit dem Jahre 1980 inklusive der hierzu erforderlichen

- 2 -

wissenschaftlichen und technischen Vorarbeiten sowie der Errichtung eines bundesweiten hardware- und softwarekoordinierten Datenverkehrs auf insgesamt ca. 45,9 Mio. Schilling.

Zu Frage 3:

Gemäß § 1 Abs. 2 des LFBIS-Gesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, mit den Ländern Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zum Zweck der Übertragung von Aufgaben des LFBIS zu schließen, ist aber hiezu nicht verpflichtet.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bereich der Länder treten in Angelegenheiten des LFBIS als Empfänger von zu übermittelnden LFBIS-Daten sowie als Übermittler von LFBIS-relevanten Daten an den Bund auf. Beide Situationen sind durch Tatbestände des LFBIS-Gesetzes oder einschlägiger Materiengesetze (z.B. Marktordnungsgesetz, Bundesstatistikgesetz) geregelt. Ein Bedarf nach einer Regelung im Wege einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG erscheint nicht gegeben.

Der Bund bindet andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Länder in den Aufbau und die Evidenzierung des LFBIS dadurch ein, daß er den Einsatz eines bundesweit koordinierten EDV-Systems zur Schaffung und Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen der Nutzung des LFBIS in den Ländern unterstützt.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermittelt, verarbeitet oder benützt die im LFBIS-Gesetz genannten Daten für die darin genannten Aufgaben oder für Zwecke, welche durch Materiengesetz geregelt sind. Vorwiegend werden die sogenannten Stammdaten (LFBIS-Nummer, Name und Anschrift) herangezogen, um weitere betriebsbezogene Daten (insbesondere Flächenstruktur und

- 3 -

Viehbestand) zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben verwenden zu können.

Zu Frage 5:

Das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Daten aus den agrarstatistischen Erhebungen zur Aufnahme in das LFBIS, soweit dies in den Verordnungen angeordnet ist. Eine solche Anordnung erfolgte bei allen statistischen Vollerhebungen.

Zu Frage 6:

Die Übermittlung der Daten gemäß § 5 des LFBIS-Gesetzes ist durch die "Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft", BGBl Nr. 609/1988, geregelt. Die Daten der Einheitswertbescheide sind als steuerliche Daten in besonderem Maße geschützt. Ihre Heranziehung ist daher auf jene Fälle zu beschränken, in denen andere Möglichkeiten zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht bestehen.

Die Bedeutung des Einheitswertbescheides ist für die Beurteilung agrarökonomischer und einzelbetrieblicher Problemstellungen seit der Schaffung des LFBIS-Gesetzes zum Teil in den Hintergrund getreten. Für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich aus diesem Grund bisher noch nicht die Notwendigkeit ergeben, auf Daten der Einheitswertbescheide zurückgreifen zu müssen. Der Einheitswert, der im Rahmen der Agrarförderungsmaßnahmen unverändert Bedeutung hat, wird vom Förderungswerber selbst bei Einbringung seines Förderungsansuchens bekanntgegeben und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an Dritte nicht weiterübermittelt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Anordnung des § 6 des LFBIS-Gesetzes ist dahingehend zu verstehen, daß dieses Übermittlungsgebot nur insoweit wirksam ist, als der Milchwirtschaftsfonds in Kenntnis dieser Daten ist. Da dem Milchwirtschaftsfonds diese Daten einzelbetrieblich nicht verfügbar waren, konnte bisher keine Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Die AMA tritt gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs 1 des AMA-Gesetzes 1992, BGBl.Nr.376/1992, als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Milchwirtschaftsfonds ein. Bei der AMA sind aber derzeit Arbeiten im Gange, diese Daten zu erfassen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Folgende Daten gemäß § 7 des LFBIS-Gesetzes wurden bisher in das LFBIS aufgenommen:

- Fruchtfolgeförderung;
- Bergbauernzuschuß;
- Biobauernzuschuß;
- Direktzahlungen für benachteiligte Gebiete;
- Alternativkulturförderung;
- Grünbrache (inkl. Brotgetreideanbauverzicht und Rohstoffproduktion);
- Kälbermastprämienaktion;
- Mutterkuhhaltung;
- Mutterschafhaltung;
- AIK;
- Agrarsonderkredite;
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete;
- Forstliche Förderungen;
- Futtermittlerrückführaktionen.

- 5 -

Daten gemäß § 8 des LFBIS-Gesetzes, die nicht gleichzeitig Daten gemäß § 7 darstellen, wurden bislang in das LFBIS nicht aufgenommen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden Daten des LFBIS an folgende Institutionen übermittelt (Angabe der Häufigkeit in Prozenten):

a) Bundesminister für Landesverteidigung	0
b) Landeshauptmänner	0
c) Landesregierungen	9
d) Österreichisches Statistisches Zentralamt	0
e) Milchwirtschaftsfonds (bzw. AMA)	0
f) Getreidewirtschaftsfonds (bzw. AMA)	32
g) Vieh- und Fleischkommission (bzw. AMA)	2
h) Land-, Forst- u. Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	5
i) Landwirtschaftskammern	52
j) Landarbeiterkammern	0
k) Personen, die bei Förderungen aus Bundesmitteln einschließlich der Beratung mitwirken	<u>0</u>
Summe	100

An Datenarten werden vorrangig Daten aus agrarstatistischen Erhebungen sowie aus Förderungsmaßnahmen übermittelt.

Zu den Fragen 13 und 14:

Der LFBIS-Beirat wurde vor allem in den Anfangsjahren des LFBIS (1981 - 1983) einberufen, als Fragen der Einrichtung der

- 6 -

Infrastruktur des LFBIS grundsätzlich zu klären waren und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beraten war. In weiterer Folge wurde der LFBIS-Beirat im Jahre 1989 zur Beratung eines umfassenden legislativen Vorhabens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Agrarstatistik (Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990) einberufen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die im Arbeitsalltag auftretenden Fragen in Angelegenheiten des LFBIS ausreichend und befriedigend bereits im Rahmen fachlicher Zusammenarbeit zwischen den Benützern des LFBIS behandelt und aufgeklärt werden konnten, sodaß im Laufe der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eine Einberufung des LFBIS-Beirates als nicht erforderlich erachtet wurde. Auch wurde die Einberufung einer Beiratssitzung von den Mitgliedern des LFBIS-Beirates nicht verlangt (vgl. auch § 3 der Geschäftsordnung des LFBIS-Beirates).

Die Einbindung der Mitglieder des Beirates in das Begutachtungsverfahren agrarstatistischer Verordnungen nach dem Bundesstatistikgesetz, BGBl.Nr.91/1965, erfolgte in schriftlicher Form.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das LFBIS hat bereits eine wesentliche Voraussetzung dafür gebildet, daß im Rahmen der agrarpolitischen Maßnahmen und Vorbereitungsschritte Österreichs im Zuge des EU-Beitrittes und insbesondere für die Verhandlungen aktuell und rasch aus den einzelbetrieblichen Informationen des LFBIS aggregierte Daten zur Verfügung gestanden sind und auf dieser Grundlage fachliche und agrarpolitische Entscheidungskriterien erarbeitet werden konnten (insbesondere quantitative und qualitative Abgrenzung förderbarer Gebiete, Abschätzung des Förderungsbedarfes, Erarbeitung von Förderungsprogrammen, die von der EU mitfinanziert werden).

- 7 -

Gemäß "Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen" bzw. der "Richtlinie 92/102 EWG des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren" haben die Mitgliedstaaten der EU die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich von der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der vom Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen zu überzeugen und Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden.

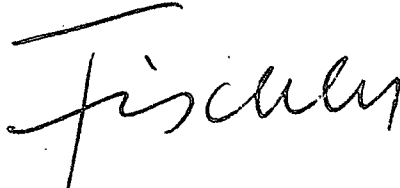
Ein solches Verwaltungs- und Kontrollsystem umfaßt sowohl die Stützungsregelungen in den Sektoren verschiedener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als auch für Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch und die spezifischen Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Berggebiete und bestimmter benachteiligter Gebiete.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten beinhaltet ein solches integriertes System eine Datenbank und Informationssysteme zur Erfassung und Identifikation von landwirtschaftlichen Flächen und von Tieren. Das LFBIS bildet hierfür eine wesentliche Vorarbeit.

Es ist beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine Sitzung des LFBIS-Beirates abzuhalten und vor allem Fragen, welche sich für Österreich anlässlich eines Beitrittes zur EU ergeben werden, zu beraten.

Beilage

Der Bundesminister:



Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

BEILAGE

1. Wie weit ist die Einrichtung des LFBIS in Ihrem Ressort seit 1980 gediehen ?
2. Wie hoch sind die bisher insgesamt dafür aufgelaufenen Ausgaben ?
3. Warum haben Sie noch keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern zum Zwecke der Übertragung von Aufgaben des LFBIS an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Aufgaben auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besorgen, abgeschlossen ?
4. Welche Arten von Daten einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ermittelt oder verarbeitet oder benützt Ihr Ressort in diesem Bereich ?
5. Welche Daten werden Ihrem Ressort vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach dessen Erhebungen übermittelt ?
6. Werden Ihrem Ressort von den Abgabenbehörden des Bundes alle Daten gemäß § 5 LFBIS-Gesetz laufend oder periodisch übermittelt ?
7. Seit wann, bis wann und in welchen zeitlichen Abständen erfolgte die Übermittlung der Daten gemäß § 6 LFBIS-Gesetz an Ihr Ressort durch den Milchwirtschaftsfonds ?
8. Ist diese Übermittlungspflicht gemäß § 6 nunmehr auf die AMA übergegangen ?
9. Welche Daten gemäß § 7 LFBIS-Gesetz wurden bisher in das LFBIS aufgenommen ?
10. Welche Daten gemäß § 8 LFBIS-Gesetz wurden bisher in das LFBIS aufgenommen ?
11. Welche der in den Fragen 4 bis 10 angesprochenen Daten übermittelt (e) Ihr Ressort
 - a) an den Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) an die Landeshauptmänner,
 - c) an die Landesregierungen,
 - d) an das Österreichische Statistische Zentralamt,
 - e) an den Milchwirtschaftsfonds bzw. die AMA,
 - f) an den Getreidewirtschaftsfonds bzw. die AMA,
 - g) an die Vieh- und Fleischkommission bzw. die AMA,
 - h) an die Land-, Forst- und Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten,
 - i) an die Landwirtschaftskammern,
 - j) an die Landarbeiterkammern sowie
 - k) an Personen, die bei Förderungen aus Bundesmitteln einschließlich der Beratung mitwirken ?
12. Um welche physischen und juristischen Personen handelt es sich beim Punkt 11 k) seit Inkrafttreten des LFBIS-Gesetzes ?
13. Wann fanden seit Beginn der 18. Legislaturperiode Sitzungen des LFBIS-Beirates statt ?
14. Welche Tagesordnungspunkte wurden auf diesen Sitzungen behandelt ?
15. Welche Aufgabenstellungen und Probleme kommen auf das LFBIS im Zuge des EU-Beitrittes dazu ?
16. Wann werden Sie den LFBIS-Beirat einberufen, um die offenen Fragen und die zukünftigen Aufgabenstellungen zu beraten ?